

**Satzung**

der Stadt Haan über die Veränderungssperre Nr.20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Haan beschlossen, die Satzung der Veränderungssperre Nr. 20 vom 06.10.2009 zu ändern:

**§ 1**

Für das Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“ gilt die Veränderungssperre Nr. 20, vormals für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 61 "Tenger", gemäß § 14 BauGB fort. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

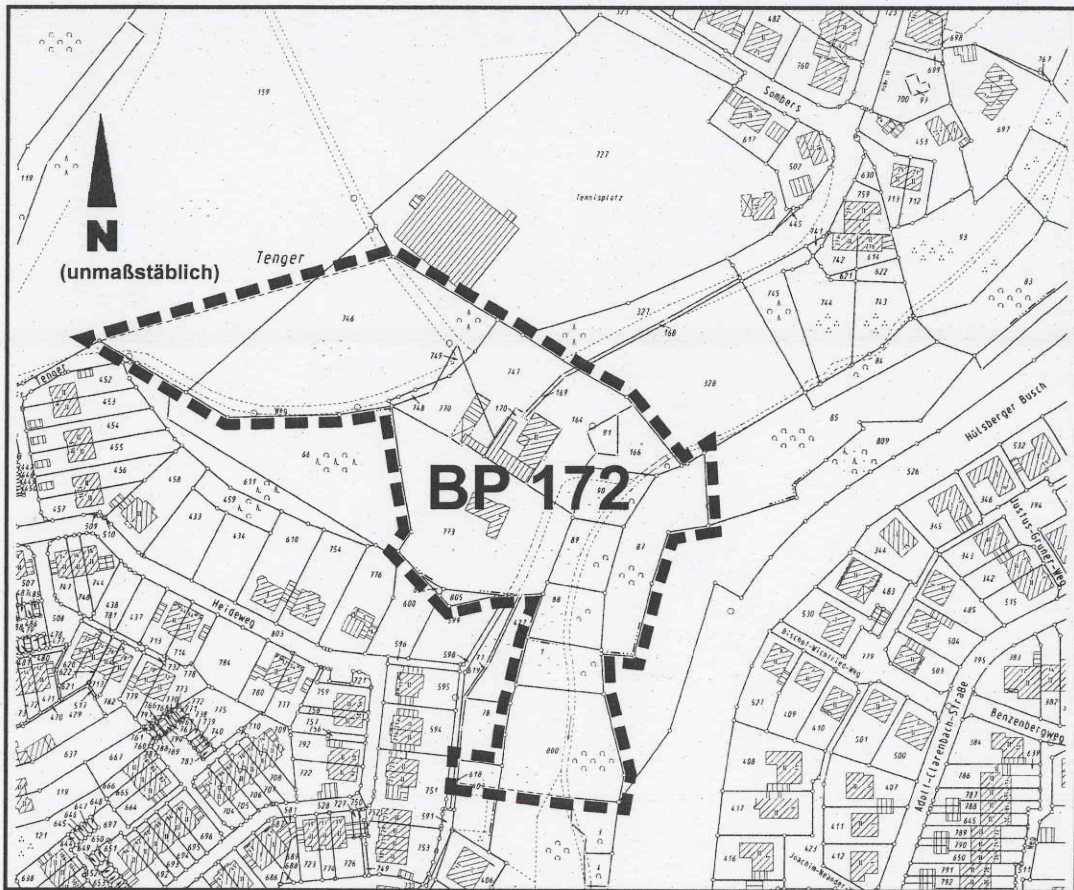
**§ 5**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die am 06.10.2009 beschlossene und am 16.10.2009 in Kraft getretene Satzung tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“

# Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97